

TARIFORDNUNG FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

der Korporation Unterägeri vom 19. Mai 2014

Die Korporationsgemeindeversammlung Unterägeri erlässt, gestützt auf den Konzessionsvertrag über die Öffentliche Wasserversorgung in Unterägeri mit der Einwohnergemeinde Unterägeri vom 13. August 2012 und das Wasserversorgungsreglement vom 19. Mai 2014, folgende Tarife:

■ 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ablesung Wasserzähler

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens einmal jährlich, wovon in jedem zweiten Jahr mittels Selbstdeklaration.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt.

Diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich verrechnet und ausgewiesen.

■ 2. ABSCHNITT: ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 3 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 4'000.00 je Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} in m^3/h) Nennleistung des Wasserzählers.
- 2 Für Anlagen, die dem Löschschutz oder einem vorübergehenden Wasserbezug gemäss Art. 44 WVR dienen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

■ 3. ABSCHNITT: BENUTZUNGSGEBÜHREN

Art. 4 Grundgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 87.30 pro Kubikmeter/Stunde der

Nenngrösse des Wasserzählers (Q_{max} in m^3/h).

Für die folgenden Zählertypen sind die folgenden Nennleistungen massgebend:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q_{max} m^3/h	Miete pro Jahr
1/2	15	3	Fr. 20.00
3/4	20	5	Fr. 25.00
1	25	7	Fr. 30.00
1 1/4	32	12	Fr. 35.00
1 1/2	40	20	Fr. 50.00
2	50	30	Fr. 85.00
2 1/2	65	70	
3	80	110	

- 2 Die Grundgebühr deckt für angeschlossene Liegenschaften auch die Kosten des Löschwasserschutzes.
- 3 Endigt das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird die Grundgebühr pro rata erhoben.

Art. 5 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser Fr. 1.40.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden wie folgt verrechnet:

- a) Die Grundgebühr entsprechend derjenigen Nenngrösse des Wasserzählers, die für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste (mindestens 1/2 Zoll).
- b) Die Mengengebühr entspricht $100 m^3$.

Art. 7 Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 47 WVR)

Die WVU kann anteilige Baukostenbeiträge für Versorgungsanlagen erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinkler- und ähnlichen Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich werden oder wenn von der WV entsprechende Vorinvestitionen bereits geleistet worden sind.

Art. 8 Vorübergehender Wasserbezug (Art. 44 Wasserversorgungsreglement)

- 1 Für vorübergehenden Wasserbezug wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 130.95 pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrösse des Wasserzählers (Q_{max} in m^3/h) erhoben. Angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.
Die Mindestgebühr beträgt Fr. 130.95. Darin ist die Mengengebühr für $1 m^3$ Wasser pro Tag enthalten.
- 2 Die Mengengebühr für zusätzliches Wasser beträgt Fr. 1.40 pro m^3 Wasser.
- 3 Die Kosten für die Erstellung des provisorischen Anschlusses werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4 Für kulturelle Veranstaltungen, Vereinsanlässe oder publikumsattraktive Projekte kann der Korporationsrat eine abweichende Regelung treffen.

4. ABSCHNITT: WEITERE GEBÜHREN UND KOSTENBEITRÄGE

Art. 9 Abgeltung von Sonderleistungen

- 1 Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Installationsbewilligung und -kontrolle: Fr. 200.00.
 - b) Mahngebühren je Fr. 20.00.

- 2 Für weitere Sonderleistungen werden Gebühren nach Aufwand zu einem Stundensatz von Fr. 110.00 (exklusiv Mehrwertsteuer), zuzüglich Spesen, erhoben.
- 3 Für standardisierte Vorgänge können Kostenpauschalen verrechnet werden.

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die Anschlussgebühren von Gesuchen, deren Baubewilligung vor dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung rechtskräftig wurde, richten sich noch nach dem Wasserreglement vom 10. April 2000 mit den zugehörigen Tarifen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Wassertarif für die Anschlusskosten vom 10. April 2000 und der Wassertarif für den Wasserzins – Messermiete vom 8. Mai 1998 werden per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Tarifordnung wurde von der Korporationsgemeindeversammlung Unterägeri beschlossen am: 19. Mai 2014.

NAMENS DER
KORPORATIONSGEMEINDE
UNTERÄGERI

Der Präsident: Der Schreiber:
Gerhard Iten Thomas Hess